

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 259/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

Verkündet am
27. August 1970

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung am 27. August 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. September
1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1916 geborene Kläger ist Verfolgter des Nationalsozialismus; er begehrt die Feststellung, daß er berechtigt sei, sich für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Juli 1961 bei der Beklagten weiterzuversichern. Der Revision liegen folgende tatsächliche Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde: Für den Kläger sind in der Zeit vom 1. März 1936 bis 28. Februar 1938 24 Monatsbeiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet worden. Die anschließende Zeit vom 1. März 1938 bis zum 31. Dezember 1949 hat die Beklagte als Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vorgemerkt. Vom 5. Juli 1948 bis 5. Dezember 1954 hat der Kläger insgesamt 296 Wochenbeiträge zur britischen Rentenversicherung entrichtet. Im März 1958 hat er der Beklagten mitgeteilt, er mache alle Ansprüche "aus dem Verfall bzw. der Nichtweiterzahlung seiner Angestelltenversicherung" geltend. Nach weiterem Schriftwechsel hat er der Beklagten mit Schreiben vom 25. Februar 1960 - bei ihr eingegangen am 4. März 1960 - erklärt, er beabsichtige, die AnV freiwillig fortzuführen, und bitte deshalb um Ausstellung einer Versicherungskarte. Mit Schreiben vom 19. April 1960 hat ihm daraufhin die Beklagte mitgeteilt, daß er zur freiwilligen Weiterversicherung nicht berechtigt sei, weil die Voraussetzungen des § 10 AVG nicht vorlägen. Nachdem jedoch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nord-Irland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 (BGBl II 1961, 242) in Kraft getreten war, hat die Beklagte die Berechtigung des Klägers zur Weiterversicherung anerkannt (Schreiben vom 23. Mai 1962). Als er daraufhin be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

antragte, Beiträge zur Weiterversicherung bereits ab 1955 nachentrichten zu dürfen, wies ihn die Beklagte - nach weiterem Schriftwechsel - mit Schreiben vom 6. Februar 1963 darauf hin, er könne die durch das Deutsch-Britische Sozialversicherungsabkommen für ihn möglich gewordene Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung erst mit dem Inkrafttreten des Abkommens (1. August 1961) beginnen; zugleich beanstandete sie die vom Kläger für die Jahre 1958 und 1959 gezahlten freiwilligen Beiträge als rechtsunwirksam. Den Inhalt dieses Schreibens machte die Beklagte zum Gegenstand ihres Bescheides vom 30. Mai 1963, nachdem der Kläger die Weiterversicherung nochmals ausdrücklich für die Zeit ab 1. Januar 1955 beantragt hatte. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1963; Urteil des Sozialgerichts - SG - Dortmund vom 21. September 1965; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1967).

Das LSG führte zur Begründung seiner Entscheidung aus: Der Kläger sei nicht berechtigt, sich für die Zeit vor dem 1. August 1961 bei der Beklagten weiterzuversichern, weil das Deutsch-Britische Sozialversicherungsabkommen vom 20. April 1960, das die Anrechnung der in Großbritannien zurückgelegten Beitragszeiten für die Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung ermögliche, erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sei und nicht rückwirkend gelte. Die deutschen Versicherungszeiten ließen - für sich allein betrachtet - eine Weiterversicherung des Klägers weder nach § 10 AVG noch nach Art. 2 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zu. § 10 AVG sei nicht verfassungswidrig, wie der Kläger meine. Für die Zeit vor dem 1. August 1961 sei der Kläger auch nicht auf Grund der Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (FAG) oder der Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) idF des Fremdrenten- und Auslandsrenten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 zur Weiterversicherung bei der Beklagten berechtigt. Die Beklagte habe eine solche Berechtigung des Klägers auch zu keiner Zeit anerkannt.

Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein; er beantragte,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und festzustellen, daß ihm das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung für die Jahre 1955 bis 1957 zusteht und daß die von ihm für die Jahre 1958 bis 1961 zur AnV entrichteten Beiträge rechts- wirksam geleistet sind,

hilfsweise,

das Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit des § 10 AVG gemäß Art. 100 des Grundgesetzes (GG) auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Der Kläger rügte die Verletzung folgender Vorschriften: § 10 AVG, § 1 FAG, §§ 15 und 17 FRG, der Vorschriften des Deutsch-Britischen Sozialversicherungsabkommens vom 20. April 1960 und des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (NVG) vom 22. August 1949, der Bestimmungen des IV. Teiles des Überleitungsvertrages (Bonner Verträge in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955



- 5 -

- BGBI II 405, 431 - i.V.m. Art. 8 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 - BGBI II 301, 305) sowie der Art. 100, 120 und 142 a GG. Nach der Ansicht des Klägers verstößt § 10 AVG gegen das GG, weil durch ihn eine für die Verfolgten des Nationalsozialismus zuvor bestehende günstigere Regelung über die Voraussetzungen der freiwilligen Weiterversicherung beseitigt worden sei. Abgesehen davon ließen auch Art. 36 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3 des Deutsch-Britischen Abkommens i.V.m. dem Schlußprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. April 1960 (BGBI II 1961, 269) die von ihm angestrebte Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung für die Zeit vor dem 1. August 1961 zu. Das ergebe sich im übrigen auch aus den von ihm genannten Vorschriften des deutschen Fremdrentenrechts, deren Voraussetzungen das LSG bei der Beurteilung der Rechtslage rechtsfehlerhaft verneint habe.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die rechtlichen Erwägungen des LSG für zutreffend.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist jedoch nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß der Kläger nicht berechtigt ist, freiwillige Beiträge zur AnV für die Zeit vor dem 1. August 1961 zu entrichten. Die von ihm für die Jahre 1958 bis 1961 entrichteten Beiträge sind von der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid zu Recht beanstandet worden.



- 6 -

Im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung und bei Eingang der Erklärung des Klägers, daß er sich weiterversichern wolle, galt bereits § 10 AVG idF des AnVNG. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift kann sich derjenige weiterversichern, der in keinem Zweig der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist und innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat. Die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nach dieser Vorschrift erfüllt der Kläger mit seinen zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträgen nicht, da er insgesamt nur 24 Monatsbeiträge zur AnV entrichtet hat. Die Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten wird auch nicht durch die zugunsten des Klägers von der Beklagten vorgemerkte Ersatzzeit der Verfolgung (§ 28 Abs. 1 Ziff. 4 AVG) für die Jahre 1938 bis 1949 erreicht, weil sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Entstehungsgeschichte des § 10 Abs. 1 AVG nur echte Beitragszeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG, nicht aber Ersatzzeiten im Sinne der §§ 27 Abs. 1 Buchst. b, 28 Abs. 1 AVG die Berechtigung zur Weiterversicherung begründen (ständige Rechtsprechung, vgl. BSG 25, 90 ff und 14, 133, 135 sowie die Urteile des Bundessozialgerichts - BSG - vom 21. September 1966 - 11 RA 340,65 - in "Die Rentenversicherung" 1966, 281; vom 24. Januar 1967 - 11 RA 230,65; vom 11. März 1969 - 4 RJ 317,68 - in ZfS 1969, 149 und vom 20. März 1969 - 12 RJ 34/66).

Auch unter Berücksichtigung der zur britischen Rentenversicherung geleisteten Beiträge ist der Kläger nicht berechtigt, sich bei der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Juli 1961 weiterzuversichern. Nach Art. 4 Abs. 1 des Deutsch-Britischen Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

aufhalten und nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches auf Grund ihrer Beschäftigung Beiträge entrichtet haben, nach Maßgabe des Absatzes 3 berechtigt, sich nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung freiwillig weiterzuversichern, soweit nicht Art. 36 Abs. 2 des Abkommens etwas anderes bestimmt. Der Kläger gehört zu dem in Art. 4 Abs. 1 genannten Personenkreis. Seine in England auf Grund der dort ausgeübten Beschäftigung entrichteten Beiträge zur britischen Rentenversicherung stehen nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. a den deutschen Pflichtbeiträgen gleich und sind somit auf die Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG anzurechnen. Zusammen mit den in Großbritannien geleisteten Beiträgen ist der Kläger - was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist - nach § 10 AVG dazu berechtigt, sich bei der Beklagten weiterzuversichern. Streitig ist allein die Zeit, für die er seine Versicherung in Deutschland freiwillig fortsetzen kann.

Die Auffassung des Klägers, ein Anspruch auf Weiterversicherung sei bereits für die Zeit vor dem 1. August 1961 begründet, findet in dem Abkommen keine Stütze. Es gewährt den Staatsangehörigen beider Länder wie grundsätzlich jede gesetzliche oder vertragliche Regelung Ansprüche nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten, also vom 1. August 1961 an (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Deutsch-Britisches Sozialversicherungsabkommen vom 21. März 1961 - BGBl II 241 - i.V.m. der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 20. Juni 1961, BGBl II 805). Die rückwirkende Berechtigung zur Weiterversicherung unter Anrechnung der Beitragszeiten in Großbritannien hätte als eine Abweichung von der Regel in dem Abkommen ausdrücklich festgelegt werden müssen; das ist jedoch nicht geschehen. Daran ändern auch nichts Art. 36 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Abkommens oder Art. 8 des dazu ergangenen Schlußprotokolls.



Art. 36 Abs. 2 des Abkommens ist eine Ausnahmegvorschrift, durch welche die freiwillige Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung ausgeschlossen wird, solange jemand nach britischem Recht pflichtversichert ist; der Betroffene kann jedoch die Weiterversicherung nach deutschem Recht dann ausnahmsweise fortsetzen, wenn er sie bereits vor Inkrafttreten des Abkommens begonnen hat. Der zweite Halbsatz dieser Vorschrift, auf den der Kläger sich für seine Rechtsauffassung beruft, besagt also nur, daß ein in Großbritannien Pflichtversicherter nach Inkrafttreten des Abkommens eine davor in der deutschen Rentenversicherung begonnene Weiterversicherung abweichend von der Regel fortsetzen darf. Da der Kläger zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens in Großbritannien nicht pflichtversichert war, ist die Vorschrift schon deshalb nicht einschlägig; sie enthält aber auch entgegen der Ansicht des Klägers keine rückwirkende Regelung über die Weiterversicherung, sondern wahrt bestimmten Personen einen versicherungsmäßigen Besitzstand in der deutschen Rentenversicherung.

Auch Art. 46 Abs. 3 des Abkommens kann die Rechtsauffassung des Klägers nicht stützen. Nach dieser Vorschrift sind bei der Anwendung des Abkommens auch Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten zu berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens begonnen oder zurückgelegt wurden. Damit haben die Vertragspartner sicherstellen wollen, daß im Rahmen des Deutsch-Britischen Sozialversicherungsabkommens nicht nur die nach seinem Inkrafttreten begonnenen, sondern bereits die davor zurückgelegten Beitragszeiten als Anspruchsvoraussetzung zu beachten sind. Für die Frage der freiwilligen Weiterversicherung stellt Art. 46 Abs. 3 somit klar, daß auch die vor dem 1. August 1961 in Großbritannien entrichteten Pflichtbeiträge, die den deutschen Pflichtbeiträgen gleichgestellt sind (Art. 4 des Abkommens), zur



- 9 -

Erfüllung der Mindestbeitragszeit nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG heranzuziehen sind. Mehr ist dem Art. 46 Abs. 3 nicht zu entnehmen; jedenfalls ändert er nichts an dem Zeitpunkt, von dem ab ein Anspruch auf Weiterversicherung nach Art. 4 des Abkommens besteht. Das verkennt der Kläger. Die Anrechnung britischer Beiträge in der deutschen Rentenversicherung ist erst auf Grund des Abkommens ermöglicht worden und erst von seinem Inkrafttreten an kann daher - mangels einer ausdrücklichen Rückwirkungsklausel - der Weiterversicherungsanspruch von dem durch das Abkommen begünstigten Personenkreis erhoben werden. Daß nur diese Auslegung des Abkommens dem Willen der Vertragsparteien entspricht, ergibt sich auch aus dem dazu ergangenen Schlußprotokoll vom 20. April 1960. In Teil II (Art. 2 und 3) dieses Protokolls ist nämlich abweichend von der Regel des Art. 46 Abs. 1 des Abkommens die rückwirkende Zahlung von Renten an Verfolgte vorgesehen. Die Aufnahme dieser Sonderregelung in das Schlußprotokoll macht deutlich, daß es sich hierbei um eine festumgrenzte Ausnahmenvorschrift handelt und weitere Ansprüche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nicht bestehen.

Der Hinweis des Klägers auf den im Teil III des Schlußprotokolls enthaltenen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a geht ebenfalls fehl. In dieser Vorschrift wird geregelt, wie die deutschen Rentenversicherungsträger bei der Feststellung von Renten zu verfahren haben, auf welche das bis zum 1. Januar 1957 geltende Recht anzuwenden ist. Ganz abgesehen davon, daß diese Vorschrift für die hier allein maßgebliche Frage nach dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Weiterversicherung nichts enthält, hat sie außerdem nur Bedeutung für die in Teil II des Schlußprotokolls geregelten Ausnahmefälle, weil nur bei ihnen eine Rentenberechnung nach altem Recht in Betracht kommen kann.



Eine Berechtigung zur Weiterversicherung ist für die hier streitige Zeit von 1955 bis zum 31. Juli 1961 auch nicht auf Grund der Fremdrentengesetze gegeben. Die Anwendbarkeit des FAG scheitert bereits daran, daß dieses Gesetz zu dem Zeitpunkt, als die Mitteilung des Klügers, daß er sich weiterversichern wolle, bei der Beklagten einging (4. März 1960), nicht mehr in Kraft war. Nach Art. 7 § 3 Abs. 1 des am 3. März 1960 verkündeten FANG (EGBI I 93) ist das FRG als Bestandteil des FANG mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft getreten. Mit diesem Tage sind alle ihm entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft getreten, also auch das FAG mit Ausnahme der hier nicht einschlägigen §§ 10 und 8 (vgl. Art. 7 § 3 Absätze 2 und 3 FANG). Es kann dahingestellt bleiben, ob die bisweilen vertretene Ansicht (vgl. Ludwig in WzS 1962, 108, 109; Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. zu Art. 7 § 3 FANG), das FAG sei wegen des rückwirkenden Inkrafttretens des FANG bis zur Verkündung dieses Gesetzes am 3. März 1960 weiterhin anwendbares Recht gewesen, zutreffend ist oder nicht. Denn der Kläger hat jedenfalls erst nach der Verkündung des FANG, nämlich am 4. März 1960 bei der Beklagten seinen Willen zur Weiterversicherung geltend gemacht. Das Schreiben des Klägers vom März 1958, worin er mitteilte, er mache Ansprüche aus dem Verfall seiner AnV geltend, hat außer Betracht zu bleiben, denn nach dem Gesamtinhalt dieses Schreibens wollte der Kläger damit nur sozialversicherungsrechtliche Ansprüche nach den zu Gunsten der Verfolgten erlassenen Entschädigungsgesetzen anmelden.

Die somit anwendbaren Vorschriften des FRG lassen aber entgegen der Rechtsauffassung des Klägers eine Gleichstellung seiner britischen Beitragszeiten mit entsprechenden deutschen Zeiten nicht zu. Nach § 15 FRG stehen zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Diese Vorschrift gilt aber grundsätzlich nur für den in § 1 FRG genannten Personenkreis, zu dem der Kläger nicht gehört; sie findet auf andere Personen nur dann Anwendung, wenn ein deutscher Rentenversicherungsträger die an den nichtdeutschen Rentenversicherungsträger entrichteten Beiträge bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze geleistete Beiträge zu behandeln hatte. Schon die Wahl der Zeitform "hatte" weist darauf hin, daß es sich hierbei um eine der Vergangenheit angehörende Rechtslage handeln muß. Die Anrechnung der in § 17 Abs. 1 Buchst. b FRG genannten Beiträge kann dem Wortlaut der Vorschrift nach somit nicht solche Beitragszeiten umfassen, deren Berücksichtigung in der deutschen Rentenversicherung erst auf Grund eines nach Verkündung des FRG erlassenen zwischenstaatlichen Abkommens ermöglicht worden ist. Im übrigen ist diese Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 1 Buchst. b FRG für Personen gedacht, die zunächst Beiträge an den Träger einer ausländischen Rentenversicherung entrichtet hatten und deren Versicherungszeiten auf Grund der Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die dem Deutschen Reich eingegliedert wurden oder unter deutscher Verwaltung standen, ausdrücklich auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen waren. Diese Beitragszeiten sollen nunmehr allen Personen zugute kommen, die durch die ehemals geltenden Einführungsvorschriften betroffen waren, gleichgültig, ob sie zu dem in § 1 FRG genannten Personenkreis gehören oder nicht (so Entwurf der Bundesregierung zum FANG, Begründung zu § 17 FRG, BT-Drucks. III, 1109 S. 41; Merkle/Michel, Komm. zum FANG, § 17 FRG, Anm. 4; Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, Komm. zum FRG, § 17 Anm. 8; Verbandskomm. zur



RVO, 6. Aufl., Bd. II, § 17 FRG, Anm. 7; Eicher/Haase, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 3. Aufl., Anhang 2, Anm. zu § 17 FRG). Der Kläger gehört nicht zu diesen durch § 17 Abs. 1 Buchst. b FRG begünstigten Personen.

Der Kläger konnte somit vor Inkrafttreten des Deutsch-Britischen Sozialversicherungsabkommens seine AnV bei der Beklagten nicht freiwillig fortsetzen, weil er sowohl unter Berücksichtigung seiner zur deutschen als auch zur britischen Rentenversicherung geleisteten Beiträge die erforderliche Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG vor diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat. Da er bis zum 31. Dezember 1956 nicht von dem Recht auf Weiterversicherung nach § 21 AVG aF i.V.m. § 1244 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF in der deutschen Rentenversicherung Gebrauch gemacht hat, hilft ihm auch die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 5 AnVNG nicht weiter, wie die Vorinstanzen zu Recht entschieden haben (vgl. BSG 25, 170 und Urteil vom 21. September 1966 - 11 RA 340/65). Zur Erörterung der Frage, ob und inwieweit die Beklagte eine Berechtigung des Klägers zur Weiterversicherung für die hier streitige Zeit bindend anerkannt hat, geben die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen, an die der Senat mangels zulässiger und begründeter Revisionsrügen gebunden ist (§ 163 SGG), keinen Anlaß. Der Hauptantrag des Klägers konnte nach allem keinen Erfolg haben.

Dem Hilfsantrag, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen, konnte nicht stattgegeben werden. Der Senat ist mit den Vorinstanzen der Auffassung, daß § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG nicht verfassungswidrig ist. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Neuregelung des Rechts auf Weiterversicherung durch das AnVNG die besondere Rechtsstellung der Verfolgten beein-

trächtigt hat. Zwar hat sich die Bundesrepublik in dem Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen vom 26. Mai 1952 und dem sogenannten Pariser Protokoll vom 23. Oktober 1954 (vgl. 4. Teil) - Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - Abs. 2 Buchst. a - BGBl II 431) verpflichtet, in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften. Dieser Verpflichtung, der der Bundestag durch Art. 1 des Gesetzes betr. das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (BGBl II 213) zugestimmt hat, widerspricht § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG jedoch nicht, weil er keine zur Entschädigung der Verfolgten erlassenen "einschlägigen" Rechtsvorschriften beseitigt hat, sondern das Recht auf Weiterversicherung, das für alle Versicherten einschließlich der Verfolgten bereits vor dem 1. Januar 1957 einheitlich nach § 21 AVG aF i.V.m. § 1244 RVO aF galt, neu gestaltet hat. Das NVG enthielt für den Kläger als Verfolgten ebensowenig eine besondere Regelung über die Weiterversicherung wie das übrige Entschädigungsrecht mit Ausnahme des hier nicht einschlägigen Art. X des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I 1315 - vgl. dazu auch BSG 25, 90, 92, 93). Aber selbst wenn die Bundesrepublik Deutschland durch die Neuregelung der Weiterversicherung in § 10 AVG gegen eine den Verfolgten gegenüber übernommene Verpflichtung verstoßen hätte, so ergäbe sich daraus noch nicht die Verfassungswidrigkeit des § 10 AVG. Jedenfalls wäre dadurch Art. 25 GG nicht verletzt, der lediglich den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" Vorrang vor den einfachen innerstaatlichen Gesetzen einräumt (vgl. BVerfGE 6, 309, 363). Die vom Kläger gerügte Verfassungs-



widrigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 1 AVG liegt daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vor, so daß auch der Hilfsantrag erfolglos bleiben mußte.

Die Revision ist somit unbegründet und muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

